

**Entscheidung Nr. 8410 (V) vom 23.9.2008  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 148 vom 30.9.2008**

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:

bevollmächtigter Rechtsanwalt:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat  
von Amts wegen auf die am 11.9.2008 eingegangene Anregung am 23.9.2008  
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden  
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD „Saw IV“ (Kinofassung)  
Kinowelt Home  
Entertainment GmbH, Leipzig,

wird in Teil A der Liste  
der jugendgefährdenden Medien  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Die DVD "Saw IV" (Kinofassung) wird von der Firma Kinowelt Home Entertainment GmbH, Leipzig, vertrieben und wurde am 5.9.2008 veröffentlicht. Es handelt sich um eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahr 2007. Regie führt Darren Lynn Bousman, Darsteller sind unter anderem Tobin Bell und Costas Mandylor. Die Laufzeit beträgt 87:55 Minuten.

Die DVD enthält Trailer für die Filme „Die neunte Kompanie“, „Rogue“ und „Jumper“. Die Extras zum Film bestehen aus einem Musikvideo, einer „Behind the Scene“ Dokumentation sowie dem Filmtrailer.

Der Film ist die derzeit neueste Fortsetzung der Filmreihe „Saw“. Der Inhalt des vorliegenden Films kann wie folgt zusammengefasst werden:

Der aus den vorherigen „Saw“-Folgen bekannte Serienkiller Jigsaw ist tot. Er wird im Leichenschauhaus obduziert, in seinem Magen wird ein Diktiergerät gefunden. Ein Polizist hört das Band ab und macht sich daran, Jigsaws letzte Untaten aufzudecken. Parallel dazu ermittelt ein weiterer Polizist, der im Laufe seiner Untersuchungen von Jigsaw in ein perfides „Katz und Maus“-Spiel verwickelt wird und unter anderem gezwungen wird, Menschen im gleichen Stil wie Jigsaw zu foltern, also mit verschiedenen Foltergeräten und -maschinen.

Der Film wurde in diversen Fassungen von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geprüft. Die vorliegende Fassung erhielt für die Kinoauswertung das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“, da eine schwere Jugendgefährdung verneint wurde. Die DVD-Fassung wurde nicht gekennzeichnet.

Eine 80-minütige DVD-Fassung hat das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ erhalten.

Die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) hat der vorliegenden Fassung bescheinigt, nicht strafrechtlich relevant zu sein und hat der DVD mit Gutachten vom 2.4.2008 das Kennzeichen „SPIO JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“ erteilt.

Mit Schreiben vom 11.9.2008 regt das .... die Indizierung der DVD an. Zur Begründung bezieht es sich auf eine Inhaltsauswertung der Polizeidirektion Würzburg-Ost. Darin wird ausgeführt, auch in der vierten Fortsetzung der Filmreihe müssten Menschen Aufgaben erledigen, um ihr Leben zu sichern. Das Lösen dieser Aufgaben gehe aber immer mit blutigen körperlichen Verletzungen einher und sie seien gezwungen die Aufgaben durchzuführen, um nicht zu sterben. Die Szenen würden äußerst detailreich, reißerisch und brutal gezeigt. Die Qualen der Menschen seien sehr offensichtlich, begännen im Kleinen (zu Beginn seien zwei Männer zu sehen, einem seien die Augen zugenäht worden, dem anderen der Mund) und endeten in großer Bandbreite und ausführlich (ein Sexualstraftäter müsse sich entscheiden, sich freiwillig die Augen auszuhacken oder gevierteilt zu werden. Da ihm aber nur die Zerstörung eines Auges im vorgegebenen Zeitlimit gelinge, werde er anschließend doch gevierteilt). Der Film sei äußerst Gewalt verherrlichend, es würden schwere körperliche und seelische Grausamkeiten gezeigt. Der Hauptdarsteller werde vom „Bösen“ auf den Weg der Rache gesetzt, womit die Ausübung der Gewalt für ihn legalisiert werde und mit zunehmender Opferzahl merklich die Hemmungen des „Guten“ sanken. Die Anwendung der Gewalt werde übervisualisiert gezeigt. Die Polizeiinspektion Ost benennt ergänzend diverse Szenen des Films.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Mit Schreiben vom 23.9.2008 nahm ihr Verfahrensbevollmächtigter wie folgt Stellung:

„Der Film enthält nach diesseitiger Auffassung gegebenenfalls eine jugendbeeinträchtigende Wirkung, jedoch keine jugendgefährdende.

Der Film ist Teil IV der bekannten „Saw“-Reihe und bedient sich derselben Mechanismen wie die Vorgänger-Filme: Ein omnipotenter Psychopath führt verschiedenste Personen zusammen und konfrontiert diese mit ihren „Verfehlungen“. Diese werden dann – je nach Einzelfallbetrachtung – durch abenteuerliche, antiquarisch anmutende Foltergerät bestraft oder können sich befreien.

Das ganze Geschehen ist deutlich konstruiert und völlig unreal. Dies hier insbesondere auch deshalb, weil Jigsaw als „Rächer im Hintergrund“ posthum agiert und dennoch alle Geschehnisse vorhersieht und schon auf Tonband festgehalten hat. Dies in einer darüber hinaus merkwürdigen Zeitverschiebung, wenn man den Anfang und das Ende des Filmes betrachtet.

Richtig ist, dass der Film einige intensive Gewaltszenen enthält. Diese sind hier aber dermaßen konstruiert, dass eindeutig nur der Abscheu- und Ekeleffekt im Vordergrund steht. Dies umso mehr, als der Film aus der Opferperspektive geschildert wird. Darüber hinaus lebt der Film in erster Linie auch von seinem Spannungsaufbau, das heißt der Thrillerebene: Es geht vor allem darum, wie das ganze Geschehen zusammenhängt, was letztlich den Einzelnen als „Tests“ trifft und wie das Ganze ausgeht bzw. entschlüsselt werden soll. Die hieraus resultierende Spannung bildet den Kernbereich des Filmes.

So ist auch der Grundplot des Filmes – auch und gerade für Jugendliche gut erkennbar – in ein nahezu kammerspielartiges künstliches Szenario hineingestellt: Wie in einem abgeschlossenen Kosmos agieren die Protagonisten in verwirrenden Erzählsträngen, die erst am Ende zusammenführen und Aufklärung bringen. Unterstützt wird dieses „abgehobene Szenario“ auch und gerade durch die triste, fast völlig abgeschlossene Umgebung mit dem schmutzigen grau-gelben Hintergrund.

Entscheidend ist, dass der Film sowohl von seiner äußeren Gestaltung als auch von seiner innerlichen Aussage her nicht annähernd wirklichkeitsnah ist. Daher können auch und gerade gefährdungsgeneigte Jugendliche hier keine Animationswirkung oder ähnliches erfahren.

Demgemäß liegen hier genau die Fallgruppen vor, die nach der ständigen Spruchpraxis der Bundesprüfstelle eine Indizierung nicht gebieten. Das ist dann der Fall, „wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass die typischen Sympathieträger sich nicht als Identifikationsmodelle anbieten“ oder „wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind“ oder „wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, abschreckend oder nicht realitätsnah“ eingestuft werden können. Alle drei Hinderungsgründe für eine Indizierung sind gegeben, so dass somit insgesamt der Indizierungsantrag zurückzuweisen ist.“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

### **G r ü n d e**

Die DVD „Saw IV“ (Kinofassung), Kinowelt Home Entertainment GmbH, Leipzig, war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Die Voraussetzungen der verrohenden Wirkung erachtet das 3er-Gremium als erfüllt.

Der Film enthält zahlreiche drastische und darüber hinaus äußerst realistische Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Die Figuren verwenden Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungs- und Rachemittel. Die

Gewaltdarstellungen reden der Brutalität entschuldigend das Wort und prägen das Geschehen des Films, sie gleiten immer wieder ins Selbstzweckhafte ab. Hinzu kommt, dass der Film durchgehend Selbstjustiz propagiert, da alle Opfer von Jigsaw bzw. von den ihn gezwungenermaßen Nachahmenden zuvor Anderen Schreckliches antaten und diese Untaten ihnen nunmehr „heimgezahlt“ werden. Die Art der Bestrafung und Folterung ist dabei wiederholt von besonders schmerzhafter und grausamer Vorgehensweise sowie von langer Dauer gezeichnet.

Folgende Szenen erachtet das Gremium ebenso wie der Anregungsberechtigte als indizierungsrelevant:

#### 2. Minute

Jigsaw wird in der Pathologie seziert. Dabei wird ihm die Gesichtshaut in einer langen Einstellung über das Gesicht gezogen, danach wird der Kopf mit einer Säge aufgeschnitten, der Schädel aufgebrochen und das Gehirn entfernt. Im Anschluss daran wird sein Brustkorb geöffnet. Dieser an sich sachliche und in der Pathologie übliche Vorgang ist hier in besonderem Maße plakativ und reißerisch, in Nahaufnahmen und untermalt mit diversen Geräuschen brechender Knochen, in Szene gesetzt und dient so einzig dem Zweck, dem Betrachter ein möglichst blutiges und selbstzweckhaft inszeniertes Spektakel zu präsentieren.

#### 6. Minute

Zwei Männer sind in einem Raum eingesperrt und mit Ketten an ein Stahlrad gefesselt. Dem einen Mann wurde der Mund, dem anderen die Augen zugenäht. Sie müssen blutig gegeneinander kämpfen, denn sie haben jeweils den Schlüssel zur Kette des Gegenübers am Hals hängen. Das Rad setzt sich in Bewegung und dreht die Ketten stetig enger. Die beiden Männer gehen mit Beil bzw. Fleischerhaken aufeinander los. Erst rammt der Blinde dem Stummen den Fleischerhaken in dessen Bein. Dieser reißt ihn sich blutig wieder heraus und rammt ihn dem Blinden mit voller Wucht von hinten in den Hals. Nach weiterem Kämpfen greift sich der Stumme einen Hammer und schlägt ihn dem Blinden mehrmals kraftvoll, untermalt vom Geräusch brechender Knochen, auf den Kopf. Am Schluss reißt der Mann seine zugenähten Lippen auseinander, ein Schwall Blut spritzt hervor.

#### 12. Minute

Die Leiche einer von Jigsaw ermordeten Polizistin hängt in einem Keller, aus ihrem blutigen Körper kriecht in Magenhöhe eine Ratte. Neben ihr hängen blutige Körperteile, u.a. Hände. Die baumelnde Leiche der Frau wird wiederholt eingeblendet. An die Wand hat Jigsaw mit dem Blut der Frau den Satz „Cherish your life“ (Schätze dein Leben wert) geschrieben.

#### 24. Minute

Eine Frau ist mit ihren Haaren an einer rotierenden Zahnradmaschine festgebunden, durch die ihr Haar immer enger aufgewickelt wird. Sie schreit vor Schmerzen. Als der Polizist Rigg ins Zimmer tritt, springt eine Videoaufzeichnung mit einer Nachricht von Jigsaw an. Dieser sagt dem Polizisten, die Frau sei kein Opfer, sondern habe ihr Schicksal verdient. Bildaufnahmen zeigen, dass sie vermutlich als Prostituierte ihr Geld verdient. Rigg versucht der Frau zu helfen, sie hat bereits einen blutigen Kopf, weil die Maschine ihr langsam aber sicher die Kopfhaut aufreißt. Er kann die Frau schließlich aus der Maschine befreien, ihr Gesicht ist blutüberströmt, man sieht die angerissene, blutige Haut. Die Frau geht wild vor Schmerzen und weil sie von Jigsaw zuvor gegen ihren Retter aufgehetzt worden ist, auf Rigg los. Er kämpft mit ihr, packt sie am Kopf und reißt ihr die lose Kopfhaut vom Schädel, dazu sind Reißgeräusche und die lauten Schmerzensschreie der Frau zu hören. Diese fällt mit blutüberströmtem Kopf durch eine Glasscheibe hindurch zu Boden.

## 30. Minute

Ein Polizist, den Jigsaw in eine Falle gelockt hatte, hängt in einer Halle an Ketten von der Decke, seine Füße stehen unsicher auf einem Eisblock, er droht immer wieder abzurutschen und sich zu erhängen. Er wird im Verlauf des Films immer wieder in dieser Situation gezeigt (u.a. 33. Minute, 49. Minute, 56. Minute, 59. Minute).

## 38. Minute

Rigg betritt ein Hotel und findet ein Zimmer, in dem Jigsaw ihm eine Nachricht hinterlassen hat („Sie sehen einen Mann, der dringend Hilfe braucht. Im nächsten Zimmer sind die Werkzeuge zu seiner Errettung. Sein Leben liegt in Ihren Händen. Aber letztendlich kann nur er selbst sich retten.“). Nebenan ist ein Folterraum zu sehen, dazu mehrere Photos von gefesselten, geknebelten und blutig geschlagenen Frauen sowie von gefolterten und misshandelten Frauen, die von einem dicken Mann vergewaltigt werden. Im Hintergrund läuft ein Vergewaltigungsvideo auf einem Fernseher. Rigg hört ein Band mit einer Nachricht von Jigsaw ab, der ihm vorschlägt, mit dem Vergewaltiger, den er im Hotelzimmer überrascht hat, nach Belieben zu verfahren: „Sie fragen sich: Ist er ein Opfer oder ein gewalttätiger Verbrecher?... Zwingen Sie ihn, sich seinen Dämonen zu stellen.“; dazu werden weitere Photos der weiblichen Opfer des Mannes gezeigt. Rigg fesselt auf Jigsaws Anweisung den Sexualverbrecher an das mit Foltergeräten ausgestattete Bett. Der Vergewaltiger hat nun die Wahl, sich entweder innerhalb einer Minute selbst die Augen auszuhacken, indem er an einer Maschine den Auslöser drückt, oder er wird gevierteilt. Er beginnt, sich das eine Auge mit einem herabfallenden Stahlhaken auszustechen, ist aber zu langsam und wird schließlich doch von der Maschinerie in Stücke geteilt. Seine gellenden Schmerzensschreie sind zu hören, dazu das Eindringen der Messer und Sägen in den Körper; Blut spritzt im ganzen Zimmer an die Wände.

## 47. Minute

Der von der Foltermaschine getötete Mann, jetzt u.a. mit einem blutigen Armstumpf, wird zusammen mit seinen Photographien mehrfach visualisiert, als die Polizei ihn im Hotelzimmer entdeckt. Der Mord an ihm wird von der Anmerkung des Kommissars gegenüber seiner Kollegin („Wenn Sie diese Photos ansehen, was fühlen Sie dabei?“ – „Zorn und Wut.“ – „Genau das ist es. Ein Vergewaltiger, ein Sadist. Jigsaw wollte, dass Rigg dasselbe sieht wie er.“) als nachvollziehbar und gerechtfertigt dargestellt.

## 49. Minute

Der über dem Eisblock angekettete Polizist verliert seine Kräfte und rutscht vom Eis ab, so dass er beinahe erstickt. Dadurch, dass sein Gewicht nun nicht mehr auf dem Eis steht, droht sein neben ihm gefesselter Kollege von einer offen in der Nähe des Eisblocks liegenden Stromleitung getötet zu werden. Ein augenscheinlicher Helfer von Jigsaw hebt den an den Ketten hängenden Mann wieder auf den Eisblock und ermahnt ihn, nicht wieder den Halt unter den Füßen zu verlieren. Der Mann stammelt mit letzter Kraft: „Du Mistschwein! Fick Dich!“.

## 52. Minute

Rigg findet ein Ehepaar, das von Jigsaw mit mehreren Pfeilen durchbohrt und an einen Pfahl gebunden wurde. Die Frau sagt zu Rigg: „Ich hab gewonnen!“. Die Wunden der Frau sind nicht tödlich, wenn die Pfeile herausgenommen werden, die des Mannes aber sehr wohl. Die Frau hat nun die Wahl, entweder mit ihrem Mann gemeinsam zu verbluten oder die Pfeile aus ihrem Körper zu ziehen, womit sie zugleich ihren Mann töten wird. Jigsaw erinnert die Frau mittels einer weiteren Tonbandaufnahme daran, dass ihr Mann sie immer wieder geschlagen hat und ihr mehrere Knochenbrüche zugefügt hat: „Heute verleihe ich Ihnen die Macht, selbst

über Ihr Leben zu bestimmen. Können Sie sich von dem Mann lösen, der Ihnen und anderen soviel Schmerz zugefügt hat? Mit der Zeit werden Ihre Wunden heilen, seine jedoch werden es nicht.“ Die Frau entscheidet sich dafür die Pfeile einen nach dem anderen herauszuziehen, was mit Ziehgeräuschen und lauten Schreien ihres Mannes unterlegt ist, der versucht, die Pfeile festzuhalten.

#### 56. Minute

Der auf dem Eisblock gefesselte Polizist stammelt: „Ich will nicht mehr weiterspielen. Fieses Dreckschwein, erschieß mich!“ Er rutscht auf dem Eisblock weiter hilflos hin und her.

#### 57. Minute

Eine Polizistin wird in dem Raum mit dem gefesselten Ehepaar von einem Pfeil quer durch den Kopf durchbohrt. Sie hängt an der Wand fest, Blut spritzt seitlich aus ihrem Kopf.

#### 59. Minute

Wieder ist der über dem Eisblock hängende Polizist zu sehen. Er stammelt und versucht zu sprechen, womit er den mysteriösen Mann anlockt, der ihn bewacht. Er versucht ihn zu überwältigen, was aber misslingt. Der Mann teilt ihm mit, dass es um Überleben oder Sterben gehe und er nicht sein Feind sei.

#### 66. Minute

Jigsaw foltert in einer Rückblende einen Mann, der die Fehlgeburt von Jigsaws Frau ausgelöst hat. Er hatte eine Tür wuchtig geöffnet und gegen die Wand gestoßen, hinter der die schwangere Frau stand. Jigsaw hat den Mann nun an einen Stuhl gefesselt („Das haben Sie sich selbst angetan. Ihre Gier kostete einem unschuldigen Kind sein Leben.“). Die Handgelenke werden mit jeder Bewegung von Messervorrichtungen tiefer durchbohrt, so dass sie immer mehr bluten. Jigsaw setzt dem Mann zusätzlich eine Vorrichtung aus sich überkreuzenden Messern auf den Kopf. Er sagt, er wolle mit ihm spielen. Der Mann könne sich befreien, wenn er sein Gesicht durch die Messer hindurchdrückt. Dies tut er auch wirklich, um den Messervorrichtungen, die seine Handgelenke durchbohren zu entgehen; sein immer blutiger werdendes Gesicht ist wiederholt in Nahaufnahme zu sehen, dazu ertönen seine lauten Schmerzensschreie. Als er sich von dem Messerkäfig und den Handschrauben gelöst hat, sind sein Gesicht und seine Arme blutüberströmt. Er schreit Jigsaw an: „Du bist so gut wie tot!“. Er will sich auf Jigsaw stürzen, dieser weicht aus, der Mann fällt in einen Käfig mit Stacheldraht. Seine heftigen Bewegungen führen dazu, dass er immer schlimmer verletzt wird, seine lauten Schreie sind zu hören, er bäumt sich in dem Käfig vor Schmerzen heftig auf und stirbt schließlich.

#### 72. Minute

Wieder werden die zwei gefesselten Polizisten in der Lagerhalle gezeigt, der eine von ihnen immer noch über dem Eisblock. Dieser versucht seinen Revolver zu laden und auf den Bewacher (übrigens der Mann, dem zu Beginn des Films der Mund vernäht war) zu schießen.

#### 76. Minute

Zwei von den Seiten herabfallende Eisblöcke zerschmettern den Kopf des auf dem Eisblock stehenden Polizisten; blutige Eisklumpen spritzen in die Gegend; er fällt mit zertrümmertem Kopf zu Boden.

#### 79. Minute

Der Kommissar sieht im Vorraum der Lagerhalle eine an der Wand lehrende Leiche, deren Kopf von einer Vorrichtung Jigsaws auseinandergesprengt wurde.

80. Minute

Rigg versetzt dem Bewacher seiner Kollegen einen Kopfschuss. Es ist deutlich visualisiert, wie dessen Schädel bei Austritt der Kugel nach hinten wegplatzt. Als die letzte Nachricht von Jigsaw an Rigg abgespielt wird, werden alle im Film zuvor präsentierten Folterszenen noch einmal ausführlich visualisiert.

Die Art und Weise, in der im Film der rücksichtslose Umgang mit vermeintlichen und tatsächlichen Gegnern beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums in extremem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten und Verbalgewalt sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Folterungen, zum großen Teil mittels perfider Maschinen und Gerätschaften ausgeübt. Diese menschenverachtenden Vorgänge werden durch die begleitenden Ausführungen Jigsaws, dass alle Folteropfer zuvor etwas Verwerfliches begangen haben und ihr qualvoller Tod nun mehr als gerechtfertigt ist, weiter verharmlost. Es besteht die große Gefahr, dass Jugendliche den hier propagierten rücksichtslosen Umgang mit Anderen in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Die im Film immer wieder lang ausgespielten Szenen von sadistischen Quälereien tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird.

Das 3er-Gremium hält den Inhalt des Films darüber hinaus für schwer jugendgefährdend gemäß dem am 1.7.2008 eingeführten § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG, unter den Medien fallen, die besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewalthandlungen, wie hier verschiedenste Foltermethoden, selbstzweckhaft und in epischer Breite dargestellt werden und Selbstjustiz propagiert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfas-

sungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Aufgrund seiner Erzählstruktur (Rückblenden, Überleitungen von einem Set in den nächsten) und seiner bildlichen Gestaltung ist der Film handwerklich als zumindest dem Durchschnitt entsprechend einzustufen. Die „Saw“-Filmreihe gehört seit einigen Jahren zu den bekanntesten Horrorfilmreihen, was sich auch in den zahlreichen Besprechungen im Internet (z.B. unter [www.ofdb.de](http://www.ofdb.de)) widerspiegelt, die dem vierten Teil der Serie allerdings überwiegend nicht die Spannung der Vorgänger zugestehen.

Das Gremium konnte insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt die Darstellung von Gewalt im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab, dies zudem in extrem hohem Maß; die Charaktere erscheinen eher eindimensional und stellenweise überzeichnet. Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen Gewalt- und Foltersequenzen und der jugendaffinen Filmgestaltung hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als extrem hoch anzusehen. Zudem geht das Gremium aufgrund der allgemeinen Bekanntheit der „Saw“-Filmreihe sowie der heutigen technischen Möglichkeiten der Vervielfältigung nicht von einer nur geringen Verbreitung der DVD aus.

Der Inhalt der DVD ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat darüber hinaus länger diskutiert, ob aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen eine in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschrift ein Eintrag in Listenteil B zu erfolgen hat. In Frage kommt hier ein Verstoß gegen § 131 StGB (Gewaltdarstellung). Da es sich bei der vorliegenden Filmversion jedoch um die Kinofassung handelt, die nach Erkenntnissen der Bundesprüfstelle ohne Beanstandung einer Staatsanwaltschaft bundesweit in den Kinos vorgeführt wurde, kann nicht von einem Verstoß des Inhalts gegen § 131 StGB ausgegangen werden. Die DVD war daher in **Teil A** der Liste einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung

des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.